

club des communes - gemeindeklub

STATUTEN

Artikel 1

Name und Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Gemeindeklub» wird ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

² Der Gemeindeklub bezweckt, zur Verteidigung der Interessen der Freiburger Gemeinden beizutragen, indem er ein Austausch- und Diskussionsforum bietet.

³ In diesem Sinne sorgt er insbesondere für die Verwirklichung der folgenden Ziele:

- a. Austausch von Informationen und Ideen zur aktuellen Entwicklung der freiburgischen Gemeindepolitik;
- b. Diskussionen zwischen Akteuren und Partnern auf dem Gebiet der Gemeindepolitik;
- c. Einbringen von neuen Ideen;
- d. Koordination zwischen den parlamentarischen Fraktionen im Hinblick auf konkrete Aktionen;
- e. Stellungnahme zu parlamentarischen Geschäften im Zusammenhang mit Gemeindepolitik.

Artikel 2

Mitglieder

Mitglied des Gemeindeklubs kann jede Grossrätin und jeder Grossrat des Kantons Freiburg werden, die sich für die Entwicklung der Gemeindepolitik interessieren.

Artikel 3

Organe

Die Organe des Gemeindeklubs sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand.

Artikel 4

Generalversammlung

¹ Die Mitglieder des Gemeindeklubs versammeln sich statutengemäss mindestens einmal im Jahr zur Generalversammlung. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durchgeführt werden.

² Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Statuten und deren Änderungen;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- c. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- d. die Auflösung des Klubs.

Artikel 5 *Vorstand*

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt, so weit möglich, jede parlamentarische Fraktion, die verschiedenen Regionen und die Gemeindegrössen.

² Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- b. Einberufung der Generalversammlungen und der weiteren Zusammenkünfte;
- c. Vorbereitung der Tagesordnung der Sitzungen;
- d. Formulierung von Anträgen zuhanden der Generalversammlung und Stellungnahme zu den Geschäften der GrossratsSESSIONEN;
- e. Vorbereitung des Jahresberichts.

³ Der Vorstand wird zu Beginn jeder Legislaturperiode gewählt.

Artikel 6 *Austritt*

Die Mitglieder können während der Legislaturperiode austreten, indem sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Klubs darüber informieren.

Artikel 7 *Finanzierung*

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Die Mittel werden durch Spenden und allfälligen Subventionen gebildet. Die restlichen Kosten werden durch den Freiburger Gemeindeverband getragen, der die finanzielle Verwaltung des Gemeindeklubs in seiner Buchführung eingliedert.

Artikel 8 *Sekretariat*

Das Sekretariat des Gemeindeklubs wird vom Sekretariat des Freiburger Gemeindeverbandes geführt.

Artikel 9 *Sitz*

Der Gemeindeklub hat seinen Sitz in Saint-Aubin, c/o Freiburger Gemeindeverband, Postfach 177, 1566 Saint-Aubin.

Artikel 10 *Auflösung*

Wird der Klub aufgelöst, so entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens im Sinne der Ziele nach Artikel 1.

Artikel 11 *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die konstituierende Versammlung am 7. Mai 2003 in Kraft.ⁱ

Ort und Datum: Freiburg, 7. Mai 2003

Unterschrift: Raymonde Favre

ⁱDurch die Generalversammlung vom 13.02.2008 geändert.